



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Klop GmbH Version 04-2018

1. Definitionen

- 1.1 In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, die folgenden Bedeutungen:
- KLOP: die Verwenderin dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, nämlich die Klop GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht.
 - Auftraggeber: der Vertragspartner von KLOP
 - Vertrag: der der Rechtsbeziehung zwischen KLOP und dem Auftraggeber zu Grunde liegende Kauf-, Miet-, Mietkauf-, Leasing- oder vergleichbare Vertrag.
 - Geräte: die durch KLOP an den Auftraggeber auf Basis des Vertrags zur Verfügung gestellten/gelieferten Geräte.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle zwischen KLOP und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Geschäftsbedingungen abgewichen wurde. Wenn sich mehrere Personen als Auftraggeber verpflichten, haften sie gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der gegenüber KLOP bestehenden Verpflichtungen.
- 2.2 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden ebenfalls Anwendung auf alle mit KLOP geschlossenen Verträge, an denen Dritte beteiligt sind, darin inbegriffen Arbeitnehmer, Subunternehmer und eingebundene Hilfspersonen sowohl von KLOP als auch des Auftraggebers.
- 2.3 Die Anwendbarkeit etwaiger Einkaufs- oder anderer Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- 2.4 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 2.5 Diese Geschäftsbedingungen enthalten einen allgemeinen Teil (Kapitel „Allgemeines“), der auf alle zwischen KLOP und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge Anwendung findet. Darüber hinaus enthalten diese Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die sich ausschließlich auf eine Vermietung, eine Verleasung und/oder einen Mietkauf von Geräten (Kapitel „Vermietung“) beziehungsweise auf einen Kauf von Geräten (Kapitel „Kauf“) beziehen.
- 2.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt anwendbar. KLOP und der Auftraggeber werden dann neue Ersatzbestimmungen für die nichtigen bzw. aufgehobenen Bestimmungen vereinbaren, wobei dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen Rechnung getragen wird.

Einverstanden:

Datum:..... Name:..... Unterschrift:.....

1



Allgemeines

3. **Angebote und Offerten**

- 3.1 Die durch KLOP unterbreiteten Offerten sind unverbindlich und 30 Tage gültig, wenn nicht anders angegeben. KLOP ist an die Offerten nur gebunden, wenn und sobald KLOP deren Annahme durch den Vertragspartner schriftlich bestätigt hat und nicht unverzüglich abgelehnt hat.
- 3.2 Die in den Offerten von KLOP angegebenen Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, exklusive MwSt. und anderer staatlicher Abgaben. Etwaige andere aufzuwendende Kosten, wie beispielsweise Transport-, Versand- und Verwaltungskosten werden gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt.
- 3.3 Weicht die Bestellung von der Offerte auch nur geringfügig ab, ist KLOP daran nicht gebunden. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren so kann KLOP dieses innerhalb von 30 Tagen annehmen.
- 3.4 Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet KLOP nicht zur Lieferung eines Teils der im Angebot oder in der Offerte angegebenen Sachen zu einem verhältnismäßigen Teil des angegebenen Preises.
- 3.5 Angebote oder Offerten gelten nicht automatisch für künftige Aufträge.

4. **Auflösung**

- 4.1 KLOP ist befugt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag im Wege einer einseitigen, schriftlichen, an den Auftraggeber gerichteten Erklärung aufzulösen, wenn:
- a. der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt.
 - b. der Auftraggeber bei Abschluss des Vertrags um die Leistung einer Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag gebeten wurde und diese Sicherheitsleistung unterbleibt oder unzureichend ist.
 - c. der Auftraggeber einen gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt oder für insolvent erklärt wird.
- 4.2 KLOP ist auch dann befugt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Rücktritt durch ein vom Auftraggeber vertragswidriges Verhalten begründet ist.
- 4.3 Wenn der Vertrag aufgelöst wird, sind sämtliche Forderungen von KLOP gegenüber dem Auftraggeber, nach erfolgter Mahnung durch KLOP fällig. Fordert KLOP die Erfüllung der Verpflichtungen der Auftraggeber nicht unmittelbar, lässt dies die gesetzlichen Ansprüche und Ansprüche aus dem Vertrag unberührt.
- 4.4 KLOP behält stets einen Anspruch auf Ersatz des gesamten infolge der Auflösung entstandenen Schadens.

5. **Haftung**

- 5.1 KLOP haftet nicht für Schäden, die durch die falsche und/oder unvollständige Übermittlung von Daten durch den Auftraggeber entstanden sind.
- 5.2 KLOP haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, die (a) durch den Auftraggeber beauftragt wurden oder (b) auf Vorschlag des Auftraggebers eingebunden wurden.
- Sofern keine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch KLOP vorliegt, haftet KLOP nur für Schäden, (i) wenn diese von ihrer Haftpflichtversicherung gedeckt sind, und auch dann

Einverstanden:

Datum:..... Name:..... Unterschrift:.....

2



nur bis zur Höhe des Betrags, den ihre Versicherung auszahlt, zuzüglich ihrer Selbstbeteiligung, oder (ii) wenn sie oder einer ihrer Vorgesetzten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

- 5.3 Wenn ein (i) vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nicht vorliegt oder (ii) die Versicherung nicht zahlt und KLOP dennoch haftet, ist diese Haftung ausschließlich auf unmittelbare Schäden beschränkt (eine Haftung für mittelbare Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen) und auf maximal € 25.000,- oder auf den Betrag begrenzt, den ein für diese Schäden haftender Zulieferer von KLOP als Entschädigung für diese entstandenen Schäden zahlt.
- 5.4 Die Geltendmachung aller Ansprüche und anderen Rechte, die der Auftraggeber unabhängig von deren Rechtsgrundlage gegen KLOP hat, muss innerhalb von 1 Jahr, nachdem der Auftraggeber Kenntnis davon erlangt hat oder nach angemessener Betrachtung hätte erlangen können, schriftlich bei KLOP eingehen; anderenfalls verfallen diese.
- 5.5 Wenn der Auftraggeber durch Dritte in Haftung genommen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, KLOP sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was von ihm im konkreten Fall erwartet werden darf. Sollte der Auftraggeber es unterlassen, adäquate Maßnahmen zu ergreifen, ist KLOP selbst berechtigt, diese zu ergreifen, ohne den Auftraggeber zunächst in Verzug setzen zu müssen. Alle Kosten und Schäden, die auf Seiten von KLOP und Dritter entstehen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.6 Der Auftraggeber hält KLOP schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter, die Schadensansprüche im Rahmen dieses Vertrags gegenüber KLOP geltend machen.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 KLOP ist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht verpflichtet, wenn KLOP daran aufgrund eines Umstandes gehindert ist, den KLOP nicht verschuldet hat und der auch weder kraft Gesetzes noch aufgrund eines Rechtsgeschäfts noch gemäß den im Verkehr herrschenden Auffassungen KLOP zuzurechnen ist.
- 6.2 Höhere Gewalt in diesem Sinn ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis.
- 6.3 KLOP hat auch dann das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem KLOP ihre Verpflichtungen bereits hätte erfüllen müssen.
- 6.4 Solange die Situation höherer Gewalt andauert, kann KLOP ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen. Wenn diese Situation länger als zwei Monate andauert, ist jede Partei berechtigt, sich vom Vertrag zu trennen, ohne gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig zu sein.
- 6.5 Soweit KLOP ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts der Situation höherer Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder wird erfüllen können und der bereits erfüllte beziehungsweise erfüllbare Teil einen selbstständigen Wert besitzt, ist KLOP berechtigt, den bereits erfüllten beziehungsweise erfüllbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handelte es sich um einen gesonderten Vertrag.

Einverstanden:

Datum:..... Name:..... Unterschrift:.....

3



7. **Bezahlung und Eintreibungskosten**

- 7.1 Die Bezahlung muss – ohne jegliche Aussetzung, Abzüge oder Verrechnungen mit Forderungen – innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen.
- 7.2 Erfolgt die Bezahlung durch den Auftraggeber nicht innerhalb der in Ziff. 7.1. genannten Frist von 30 Tagen, befindet sich der Auftraggeber nach Ablauf der 30 Tage unverzüglich in Verzug. Es bedarf keiner gesonderten Mahnung. Der Auftraggeber schuldet im Verzugsfall Zinsen in Höhe von 1,5% der noch zu zahlenden Vertragssumme pro Monat; falls die gesetzlichen Zinsen höher sind, schuldet der Auftraggeber die gesetzlichen Zinsen.
- 7.3 Bei Liquidation, Insolvenz, Pfändung oder gerichtlichem Zahlungsaufschub auf Seiten des Auftraggebers sind die Forderungen von KLOP gegen den Auftraggeber einschließlich der Einnahmen, die KLOP entgangen sind, und eventuell entstandene Zusatzkosten sofort fällig.
- 7.4 KLOP hat das Recht zu bestimmen, dass die durch den Auftraggeber geleisteten Zahlungen zuerst auf die Kosten, anschließend auf die fälligen Zinsen und erst danach auf die Hauptsumme und die laufenden Zinsen erfolgen.
- KLOP kann ein Zahlungsangebot, ohne dadurch in Verzug zu geraten, ablehnen, wenn der Auftraggeber eine andere Reihenfolge angibt.
 - KLOP kann die vollständige Begleichung der Hauptsumme ablehnen, wenn nicht gleichzeitig auch die fälligen und die laufenden Zinsen und die Kosten beglichen werden.
- 7.5 Wenn der Auftraggeber mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig oder in Verzug ist, gehen alle angemessenen Kosten, die für eine außergerichtliche Eintreibung anfallen, zu Lasten des Auftraggebers. In jedem Fall schuldet der Auftraggeber im Falle einer Geldforderung die außergerichtlichen Kosten. Die Höhe der Eintreibungskosten richtet sich nach den entsprechenden anwendbaren deutschen Gesetzen.
- 7.6 Sollten KLOP sonstige Kosten entstanden sein, die nach angemessener Betrachtung zur Eintreibung der Forderung notwendig waren, so hat der Auftraggeber auch diese zu erstatten. Die möglicherweise aufgewendeten angemessenen Gerichts- und Vollstreckungskosten trägt der Auftraggeber.
- 7.7 KLOP kann jederzeit vom Auftraggeber verlangen, dass der Auftraggeber auf eine von KLOP vorgegebene Weise, insbesondere durch die Aushändigung einer bedingungslosen Bankgarantie, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag leistet.

8. **Streitigkeiten**

- 8.1 Für Streitigkeiten bildet das Landgericht Duisburg den ausschließlichen Gerichtsstand.
- 8.2 Die Parteien werden sich vor der Einleitung eines Gerichtsverfahren bemühen, eine Streitigkeit außergerichtlich zu lösen.
- 8.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Einverstanden:

Datum:..... Name:..... Unterschrift:.....

4



Vermietung

9. **Gegenstand des Vertrags**

- 9.1 KLOP verpflichtet sich, dem Auftraggeber die noch anzugebenden Geräte bzw. angegebenen Geräte auf Grundlage des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Geräte im Einklang mit dem Vertrag anzunehmen.
- 9.2 KLOP behält sich das Recht vor, nur die Geräte zur Verfügung zu stellen, die zum Zeitpunkt des Vertrags in ihrem Lager vorrätig sind. KLOP ist bestrebt, dem Auftraggeber die Geräte zum richtigen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Teillieferungen sind zulässig.
- 9.3 Die Geräte werden in unmontiertem Zustand geliefert. KLOP haftet nicht für Kosten und Schäden des Auftraggebers, die aus einer nicht rechtzeitigen Lieferung oder Teillieferung durch KLOP resultieren.
- 9.4 Der Auftraggeber hat die Geräte während seiner gesamten Nutzungsdauer wie in Ziff. 17 definiert zu versichern.

10. **Preis**

- 10.1 KLOP hat das Recht, den vereinbarten Preis anzupassen, wenn dies aufgrund der Gesamtkosten notwendig erscheint. Eine Preiserhöhung gilt zwei Wochen, nach schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag zu beenden, wenn er mit der Erhöhung nicht einverstanden ist. In diesem Fall wird der Auftraggeber die Geräte unverzüglich auf seinem Kosten an den Geschäftslager der KLOP GmbH in Vianen (NL) oder an einem anderen durch KLOP anzugebenden Ort zurückgeben.
- 10.2 KLOP behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber die Verpackungskosten in Rechnung zu stellen. Auch Transportkosten, Montagekosten und MwSt. sind nicht im Preis inbegriffen.

11. **Vertragszeitraum**

- 11.1 Der Vertragszeitraum beginnt mit dem im Vertrag angegebenen Datum oder, sollte der Vertragszeitraum früher sein an dem Datum, an dem die Geräte das Lager von KLOP verlassen haben, und endet am Tag der Rückgabe im Lager von KLOP.
- 11.2 Der Auftraggeber schuldet die vereinbarte Bezahlung auch für die Dauer von Urlaubstagen, gesetzlichen Feiertagen, arbeitsfreien Tagen, regen- und frostbedingten Ausfallzeiten oder Streiks.
- 11.3 Im Falle einer Vermietung beträgt die Mindestmietdauer vier Wochen. Wenn die gemieteten Geräte innerhalb von vier Wochen zurückgegeben werden, werden vier Wochen in Rechnung gestellt, wenn nicht schriftlich eine andere Mindestdauer oder ein anderer Preis vereinbart wurde.
- 11.4 KLOP behält sich das Recht vor, den Vertrag nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums nicht zu verlängern (erneut abzuschließen).
- 11.5 Verzögerungen, die während des Einladens, Ausladens und Transports entstehen, ebenso wie Reparaturzeiten gelten als Vertragszeiten, die vertragsgemäß in Rechnung gestellt werden.
- 11.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, KLOP alle Kosten zu erstatten, alle Schäden zu ersetzen und alle Zinsen zu zahlen, die aus einer zwischenzeitlichen Beendigung des Mietvertrags resultieren, sofern nicht die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart haben oder eine zurechenbare Pflichtverletzung von KLOP

Einverstanden:

Datum:..... Name:..... Unterschrift:.....

5



vorliegt. Zu diesen Kosten und Schäden gehören auch der geschuldete Mietzins samt Umsatzsteuer für die vereinbarte restliche Mietdauer, die Kosten der vereinbarten durch KLOP zu liefernden Sachen und zu erbringenden Dienstleistungen, die Kosten für die Wiedervermietung sowie alle aufgewendeten und aufzuwendenden Kosten für eine gerichtliche und/oder außergerichtliche Eintreibung, darin inbegriffen die angemessenen Kosten für einen Rechtsbeistand.

12. Auslieferung und Transport

- 12.1 Der Auftraggeber muss die Geräte zum Zeitpunkt ihrer Auslieferung anhand des mitgelieferten Packscheins unverzüglich auf Vollständigkeit kontrollieren. Nach der umgehenden Kontrolle auf Vollständigkeit und vor Abfahrt des Transporteurs, der die Geräte ausgeliefert hat, ist der Packschein zu unterzeichnen und der Auftraggeber hat auf dem Packschein jegliche Beanstandung bezüglich der Vollständigkeit zu vermerken; Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach, kann der Auftraggeber nachträglich nicht die mangelnde Vollständigkeit geltend machen.
- 12.2 Wenn der Auftraggeber etwaige Mängel der Geräte nicht innerhalb von 5 Tagen nach deren Eintreffen beim Auftraggeber schriftlich gegenüber KLOP mitteilt, gelten die Geräte als im vertragsgemäßen Zustand eingetroffen.
- 12.3 Der Transport der Geräte vom Lager von KLOP zu dem durch den Auftraggeber angegebenen Lieferort einschließlich des Ein- und Ausladens geht auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

13. Gebrauch

- 13.1 Die Geräte dürfen ausschließlich zum vertragsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Geräte dürfen nicht überlastet werden. Der Auftraggeber sorgt für die Geräte und deren Funktionstüchtigkeit ebenso wie für die Funktionstüchtigkeit vorhandener Sicherheitsvorrichtungen auf oder an den Geräten.
- 13.2 Die Geräte dürfen unter keinen Umständen an Orten aufgestellt werden, an denen der Gebrauch und/oder das Vorhandensein der Geräte irgendein Risiko für die Geräte darstellen. Der Auftraggeber hat KLOP sofort schriftlich zu informieren, wenn die Geräte an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten verbracht werden. Es ist nicht gestattet, die Geräte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KLOP aus dem Land der ersten Lieferung in ein anderes Land zu verbringen.
- 13.3 KLOP ist befugt, während der Vertragsdauer den Zustand der Geräte sowie die Art und Weise, wie damit gearbeitet wird, zu jeder Zeit zu kontrollieren. Der Auftraggeber gewährt KLOP oder durch KLOP zu benennenden Dritten hiermit bereits vorab Zutritt zu den Geräten.

14. Rückgabe

- 14.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Geräte am Ende des Vertrags gereinigt, vollständig und im vertragsgemäßen Zustand an KLOP zurückzugeben, wenn nicht im Vertrag anders geregelt. Den zurückzugebenden Geräten ist ein detaillierter Lieferschein beizufügen, auf dem die Anzahl der gezählten zurückgegebenen Güter angegeben ist. Vor dem Transport muss der Auftraggeber bei KLOP Informationen zu den Öffnungszeiten ihres Lagers sowie zum gewünschten Rückgabeort einholen.
- 14.2 Abweichend von dem in Ziff. 14 Absatz 1 beschriebenen Grundsatz kann KLOP den Rücktransport vermitteln oder selbst organisieren. In diesem Fall muss der Auftraggeber die Geräte 3 Werktage vor Ende

Einverstanden:

Datum:..... Name:..... Unterschrift:.....

6



des Vertragszeitraums schriftlich bei KLOP abmelden. Der Transport vom Auftraggeber zum Lager von KLOP einschließlich des Ein- und Ausladens erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Wenn KLOP die Geräte aus irgendwelchen Gründen nicht am vereinbarten Tag abholen kann, muss der Auftraggeber die Geräte mit der gebotenen Sorgfalt verwahren und weiterhin versichern.

- 14.3 Der Auftraggeber hat das Recht, der Rücklieferung und der anschließenden Inspektion beizuwohnen. Etwaige Kosten u. a. durch/für Abhandenkommen der Geräte, Reinigung, unsachgemäßen Gebrauch oder dergleichen oder daraus resultierende Folgen, die notwendig sind, um die Geräte in den vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen, in dem der Auftraggeber diese empfangen hatte, trägt der Auftraggeber. Das gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen ohne vorherige Mitteilung an den Auftraggeber aufgewendet wurden.
- 14.4 Nach Eintreffen der Geräte im Lager von KLOP werden die Geräte inspiziert und gezählt. Die Ergebnisse dieser Inspektion und Zählung der Geräte sind gültig und können vom Auftraggeber nicht angezweifelt und bestritten werden. Der Auftraggeber ist an die daraus resultierenden Feststellungen und Stückzahlen gebunden.
- 14.5 Nachdem ein Teil der Geräte zurückgegeben worden ist, läuft der Vertrag im Übrigen weiter, bis die restlichen Geräte im Lager von KLOP eingetroffen sind.
- 14.6 Wenn eventuell zu viele Geräte bei KLOP zurückgegeben oder abgegeben wurden, können diese Geräte innerhalb von zwei Wochen nach einer schriftlichen Mitteilung von KLOP durch den Auftraggeber im Lager von KLOP abgeholt werden.
- 14.7 Wenn der Auftraggeber aus irgendwelchen Gründen trotz einer vorangegangenen Ermahnung mit der Erfüllung der in Artikel 14.1. genannten Verpflichtung in Verzug bleibt, hat KLOP das Recht, den Auftraggeber hinsichtlich der daraus resultierenden Schäden und Kosten einschließlich Austauschkosten in Regress zu nehmen.

15. Eigentumsvorbehalt bei Vermietung

- 15.1 Alle Geräte, die KLOP dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum von KLOP, wenn nicht im Vertrag anders angegeben.
- 15.2 Der Auftraggeber darf die Geräte nur an dem Ort gebrauchen, der gegenüber KLOP im Bestellungsformular angegeben wird. Bevor die Geräte an einen anderen Ort verbracht werden, ist stets – beispielsweise über die Website von KLOP – die schriftliche Zustimmung von KLOP unter Angabe des neuen Ortes einzuholen. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Geräte zu veräußern, zu verpfänden, auf irgendeine Weise zu belasten oder so zu verändern, dass eine Identifizierung erschwert wird.
- 15.3 Wenn Dritte die durch KLOP zur Verfügung gestellten Geräte pfänden oder Rechte daran bestellen wollen oder geltend machen, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Dritten darauf hinzuweisen, dass die Geräte nicht in seinem Eigentum stehen. Der Auftraggeber muss KLOP in jedem solchen Fall unverzüglich informieren und KLOP den Schaden ersetzen, der KLOP durch die Maßnahmen Dritter entsteht.
- 15.4 Sollte KLOP ihre in diesem Artikel beschriebenen Eigentumsrechte ausüben wollen, erteilt der Auftraggeber KLOP oder durch KLOP zu benennenden Dritten hiermit bereits vorab seine bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung, alle Orte, an denen sich die Geräte und Eigentümer von KLOP befinden, betreten zu dürfen, um diese Geräte zurückzuholen.

Einverstanden:

Datum:..... Name:..... Unterschrift:.....

7



16. **Garantie**

- 16.1 KLOP garantiert, dass die Geräte bei Auslieferung die marktüblichen Anforderungen und Normen, die für derartige Geräte vorgeschrieben sind, erfüllen.
- 16.2 Die durch KLOP gewährte Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch einen unsachgemäßen Gebrauch oder eine Zweckentfremdung entstanden sind, und gilt ebenso wenig, wenn ohne schriftliche Zustimmung von KLOP der Auftraggeber oder Dritte an den Geräten Änderungen vorgenommen haben oder einen entsprechenden Versuch unternehmen oder die Geräte zu außervertraglichen Zwecken verwendet haben.
- 16.3 Wenn sich die durch KLOP gewährte Garantie auf Geräte bezieht, die durch einen Dritten hergestellt wurden, ist diese Garantie auf die vom Hersteller gewährte Garantie beschränkt.

17. **Versicherung und Schäden**

- 17.1 Der Auftraggeber haftet für Diebstahl, Verlust, Abhandenkommen, Beschädigung, Vandalismus, Einbruch, Brand, Explosions- und Wasserschäden der Geräte/an den Geräten. Dies gilt für den Zeitraum ab Verlassen der Geräte und Eintreffen der Geräte im Lager von KLOP. Der Auftraggeber haftet zudem für Schäden, die an den Geräten während der Vertragslaufzeit entstehen.
- 17.2 Die Geräte werden nicht durch KLOP versichert. Der Auftraggeber wird die im vorstehenden Absatz genannten Risiken versichern, den Versicherungsschutz aufrechterhalten und KLOP auf erstes Anfordern Einblick in diese Versicherung(en) verschaffen. KLOP ist darin als Begünstigte aufzunehmen. Darüber hinaus tritt der Auftraggeber hiermit seine Ansprüche gegenüber seinem Versicherer, bei dem die Geräte versichert werden, an KLOP ab.
- 17.3 Schäden, die aus den in Artikel 17.1. genannten Situationen resultieren, hat der Auftraggeber KLOP zu ersetzen. Die Höhe des Schadenersatzes entspricht den Kosten für die Behebung der Schäden bzw. dem Wiederbeschaffungswert der Geräte, wenn und soweit die Geräte abhanden gekommen sind, verloren gegangen sind und/oder wenn und soweit deren Reparatur zu angemessenen Kosten nicht mehr möglich ist.
- 17.4 KLOP haftet nicht für Schäden und Kosten, die aus einer verspäteten Lieferung oder Abholung der Geräte resultieren.

Kauf

18. **Lieferung**

- 18.1 Angegebene Lieferzeiten stellen, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, lediglich Richtangaben und unter keinen Umständen Fixtermine dar.
- 18.2 Eine Überschreitung von Terminen unabhängig von der Ursache führen weder zu Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers noch zum Recht des Auftraggebers, den Vertrag aufzulösen und/oder irgendeine Verpflichtung, die ihm aus dem betreffenden bzw. einem anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag obliegt, nicht zu erfüllen.

Einverstanden:

Datum:..... Name:..... Unterschrift:.....

8



- 18.3 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung jederzeit ab Fabrik/Lager. Sobald die gekauften Sachen die Laderampe bei KLOP verlassen haben, trägt der Auftraggeber dafür die Kosten und die Gefahr; dies gilt unabhängig davon, wer den Transport organisiert und welches Transportmittel und welche Reiseroute gewählt wird.
- 18.4 Wenn der Auftraggeber es aus irgendeinem Grund unterlässt, die Sachen in Empfang zu nehmen, und diese versandbereit sind, ist KLOP berechtigt, nach ihrer Wahl den Vertrag mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise aufzulösen, die Sachen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu liefern, die Sachen vollständig oder teilweise auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern oder lagern zu lassen und die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen oder Schadenersatz zu fordern. Wenn die Sachen drei Wochen vollständig oder teilweise auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers gelagert worden sind, ist KLOP berechtigt, doch noch den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen oder Schadenersatz zu fordern.

19. Eigentumsvorbehalt bei Kauf

- 19.1 Alle gelieferten Sachen verbleiben im alleinigen Eigentum von KLOP, bis der Auftraggeber alle Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, in denen sich KLOP zur Lieferung verpflichtet hat, darin inbegriffen Forderungen in Form von Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten einschließlich Kosten wegen eines Wertverlusts und/oder einer Rücknahme von gelieferten Sachen, beglichen hat und bis alle sonstigen Forderungen von KLOP gegen den Auftraggeber beglichen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber verpflichtet, die durch KLOP gelieferten Sachen getrennt von anderen Sachen und deutlich als Eigentum von KLOP gekennzeichnet zu verwahren, angemessen zu versichern und den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten und KLOP auf erstes Anfordern Einblick in die Versicherungspolice zu verschaffen und diese Sachen weder zu bearbeiten noch zu verarbeiten.
- 19.2 Solange der Auftraggeber nicht das Eigentum an den durch ihn gekauften Sachen erworben hat, ist es dem Auftraggeber verboten, die betreffenden Sachen - außer im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs - auf irgendeine Weise zu veräußern, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Wenn der Auftraggeber die betreffenden Sachen im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs verkauft und/oder liefert, ist KLOP, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen unabhängig von deren Rechtsgrundlage gegenüber KLOP nicht vollständig erfüllt hat, berechtigt zu verlangen, dass die Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschl. MWSt.), die dem Auftraggeber aus diesen Verkäufen zustehen, an KLOP übertragen werden. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von KLOP, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. KLOP verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber KLOP unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit KLOP Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, KLOP die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den KLOP entstandenen Schaden.

Einverstanden:

Datum:..... Name:..... Unterschrift:.....

9



- 19.3 Wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, ist KLOP berechtigt, die durch KLOP gelieferten Sachen als Eigentümerin vom Auftraggeber und von Dritten, bei denen sich diese Sachen nach einer Weiterlieferung befinden, heraus zu verlangen; dies lässt den Anspruch von KLOP auf Ersatz des KLOP entstandenen Schadens unberührt.
- 19.4 Wenn der Auftraggeber die gelieferten noch nicht bezahlten Sachen bearbeitet und/oder verarbeitet und/oder auf seine Rechnung bearbeiten und/oder verarbeiten lässt, bleibt KLOP ebenfalls Eigentümerin der bearbeiteten und/oder verarbeiteten Sachen; dies gilt auch dann, wenn durch die Bearbeitung und/oder Verarbeitung ein anderes Produkt entsteht.

20. Rügen und Rücksendung

- 20.1 Der Auftraggeber muss die gekauften Sachen bei Auslieferung so schnell wie möglich untersuchen. Dabei muss er prüfen, ob das Gelieferte dem Vertrag entspricht, ob die richtigen Sachen geliefert wurden, ob sie in Bezug auf die Quantität den Vereinbarungen entsprechen und ob die gelieferten Sachen den vereinbarten Qualitätsanforderungen oder, falls solche nicht vereinbart wurden, den Anforderungen genügen, die daran für einen normalen Gebrauch und/zu Handelszwecken gestellt werden dürfen.
- 20.2 Werden sichtbare Mängel oder Defizite festgestellt, muss der Auftraggeber diese unverzüglich innerhalb 14 Tagen nach Lieferung schriftlich gegenüber KLOP rügen.
- 20.3 Wenn der Auftraggeber die Untersuchung oder eine Rüge im Sinne der vorstehenden Absätze dieser Ziffer unterlässt, gilt der Vertrag zwischen den Parteien als vertragsgemäß erfüllt.
- 20.4 Die Leistung von KLOP gilt in jedem Fall dann als vertragsgemäß erbracht, wenn der Auftraggeber das Gelieferte oder einen Teil davon in Gebrauch genommen, bearbeitet oder verarbeitet oder an Dritte geliefert hat beziehungsweise in Gebrauch hat nehmen, bearbeiten, verarbeiten oder an Dritte liefern lassen.
- 20.5 Der Auftraggeber darf gelieferte Güter ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung von KLOP zurücksenden.
- 20.6 Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

Einverstanden:

Datum:..... Name:..... Unterschrift:.....

10